

Besondere Vertragsbedingungen

CONFIDENTIAL

Für die ausgeschriebene Leistung

Rahmenvereinbarung für die fachliche Beratung zur Neu-gestaltung des indischen Strommarktes

Ausschreibungsnummer: 10005686

beauftragt von

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Niels Annen

Vorstand
Thorsten Schäfer-Gümbel
(Vorstandssprecher)
Ingrid-Gabriela Hoven
(Stellvertretende Vorstandssprecherin)
Anna Sophie Herken

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADE33XXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

– im Folgenden GIZ genannt –

**und durchgeführt durch die im Zuschlagsschreiben benannte
auftragnehmende Partei (AN)**

finden folgende besondere Vertragsbedingungen Anwendung:

1. Ziel und intendierte entwicklungspolitische Wirkungen des Gesamtvorhabens

Ziel der Rahmenvereinbarung

Die GIZ wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Oberauftraggeber) mit dem Gesamtvorhaben beauftragt.

Ziel des Gesamtvorhabens ist die regulatorischen und technischen Rahmenbedingungen sowie Anreizmechanismen für einen Strommarkt, der einen hohen Anteil an erneuerbaren Energien in Indien fördert, sind geschaffen.

Ziel der ausgeschriebenen Leistung ist es, den indischen Partnerinstitutionen – insbesondere den zuständigen Ministerien und Behörden, nationalen und bundesstaatlichen Stromversorgern und Netzbetreibern, Regulierungsbehörden, Energie- und Investitionsagenturen sowie relevanten Forschungs- und Wissenseinrichtungen – sowie den GIZ-Vorhaben in Indien und gegebenenfalls in weiteren Ländern im Rahmen einer Rahmenvereinbarung einen hochwertigen, flexibel abrufbaren Unterstützungsmechanismus zur Verfügung zu stellen.

2. Aufgabenstellung

Über die einzelnen Einsätze im Rahmen der Leistungsbeschreibung werden Einzelverträge geschlossen. Der Einzelabruf erfolgt gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien.

Diese Rahmenvereinbarung begründet weder für die GIZ noch für die AN die Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen.

Die GIZ ist berechtigt, Einzelaufträge, die in den Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung fallen, außerhalb dieser Rahmenvereinbarung an Unternehmen zu erteilen, die bezüglich der betroffenen Leistungen keine Rahmenvereinbarung mit der GIZ abgeschlossen haben.

3. Vertragsbeginn, Leistungszeitraum und Erfüllungsort

- 3.1 Die Rahmenvereinbarung wird mit Erteilung des Zuschlags wirksam. Der voraussichtliche Leistungszeitraum beginnt am/im **Januar 2027** und endet im **Januar 2028** mit der Option einer Verlängerung um 12 Monate.

Der endgültige Leistungszeitraum wird im Zuschlagsschreiben festgelegt. Sollte dieser vom voraussichtlichen Leistungszeitraum abweichen, erfolgt gegebenenfalls kein vollständiger Abruf des gesamten Vertragswerts.

- 3.2 Der umsatzsteuerliche Leistungsort ist für jede Einzelbeauftragung, abhängig von der jeweiligen Art der Leistung, zu bestimmen und wird mit der jeweiligen Einzelbeauftragung festgelegt.

4. Operationsplan

– entfällt –

5. Beschaffung von Sachgütern

– entfällt –

6. Besonderheiten bei der Vergütung bei Rahmenvereinbarungen Über die einzelnen Einsätze im Rahmen der Leistungsbeschreibung werden Einzelverträge geschlossen. Der Einzelabruf erfolgt gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien.

Wird die AN für die GIZ tätig, so erhält die AN die für den jeweiligen Einsatz eine einzelvertraglich vereinbarte Vergütung. Die Höhe der vereinbarten Honorare ergibt sich aus dem Preisblatt der AN, das Bestandteil des Vertrages wird. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Zeitrachweisen gemäß Ziffer 3.7.3 AVB.

Die Erstattung der Reise- und Reisenebenkosten sowie weitere Kosten werden einzelvertraglich vereinbart und zusätzlich zur Vergütung gemäß Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung vergütet.

7. Zahlung

Die vereinbarte Vergütung wird wie folgt gezahlt:

7.1 Vorauszahlung

– entfällt –

7.2 Die Vergütung für die Leistung richtet sich gemäß Ziffer 3.6 AVB nach dem erbrachten Aufwand und die Zahlung erfolgt gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung.

Bei der Rechnungstellung ist im Betreff die Vertragsnummer der Rahmenvereinbarung sowie die des Einzelabrufes anzugeben.

8. Optionen oder Folgevertrag

8.1 Die GIZ behält sich vor gemäß Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung Optionen zu ziehen oder einen Folgevertrag zu vergeben.

9. Preisgleitklausel

– entfällt –

10. Auswirkungen einer fehlenden völkerrechtlichen Projektvereinbarung und/oder eines Durchführungsvertrags

Die völkerrechtliche Projektvereinbarung und/oder der Durchführungsvertrag ist/sind noch nicht unterzeichnet. Solange dies noch nicht erfolgt ist, darf die Ausreise der eingesetzten Fachkräfte erst nach vorheriger Zustimmung der GIZ in Textform erfolgen. Ergeben sich aus dem Abschluss der völkerrechtlichen Projektvereinbarung und/oder des Durchführungsvertrags Modifikationen des Projekts mit Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben über eine etwaige Anpassung dieses Vertrags verständigen.

11. Allgemeine Vertragsbedingungen

Ziffer 4.1 AVB wird wie folgt ergänzt:

Dauert die Unterbrechung mehr als drei Monate, kann die AN den Einzelabruf kündigen. Die Rahmenvereinbarung selbst bleibt davon unberührt.